

der Täter bewußt verschiedene Gegenstände zurückgelassen hat, die anderen Personen gehören, um dadurch die Ermittlungsorgane fehlzuleiten.

Bilden derartige Sachbeweise Teile eines Ganzen (ein einzelner Handschuh, ein einzelner Überziehschuh, das abgerissene Bruchstück eines Gegenstandes), so muß man sie zur vergleichenden Untersuchung auswerten, falls bei Durchsuchungen bei verdächtigen Personen analoge Objekte oder deren Teile gefunden werden.

Die am Tatort entdeckten Hand- oder Fußspuren dienen zur Überprüfung der Möglichkeit, ob sie von einer Person stammen, auf die der Mordverdacht fallen kann.

Im Verlaufe der Untersuchung muß man auch auf Fingernägel, Haare, Tabakreste, Kippen mit charakteristisch gefaltetem Mundstück oder von bestimmten Zigarettenmarken sowie auf Schmutz und Bodenrückstände, die der Täter an den Füßen mitgeschleppt hat, usw. achten. Diese Spuren und ihre Besonderheiten lassen ebenfalls Vermutungen über Kennzeichen und andere Umstände zu, die die Person charakterisieren, welche die Spuren hinterlassen hat; sie erlauben Rückschlüsse auf ihr Verhalten und andere Daten, die mit dem Verbrechen in Zusammenhang stehen. Im Untersuchungsplan sind entsprechende Untersuchungshandlungen vorzusehen (Durchsuchungen, Expertisen), mit deren Hilfe sich feststellen läßt, welche Person diese Spuren hinterließ.

Aus der großen Zahl von Sachbeweisen sind für Mordsachen die Sachbeweise mit Blutspuren besonders typisch. Im Falle der Entdeckung blutähnlicher Flecke muß im Untersuchungsplan eine gerichtsmedizinische Expertise zur Bestimmung der Blutgruppe vorgesehen werden. Eine Untersuchung auf die Gruppenzugehörigkeit kann auch bei Sperma, Speichel und anderen Körperflüssigkeiten vorgenommen werden⁴⁾, wenn diese Stoffe auf der Kleidung und am Körper der Leiche oder der Person entdeckt werden, die der Tat verdächtig wird.

Zwecks Feststellung aller Umstände des Verbrechens müssen auch Fahrzeugspuren berücksichtigt werden. Die am Tatort entdeckten Spuren eines Kraftfahrzeuges werden beispielsweise ausgewertet, um festzustellen, von welchem Auto sie stammen und unter welchen Umständen sich dieses Fahrzeug am Leichenfundort befunden haben konnte. Dazu ist es erforderlich, neben Zeugenvernehmungen eine Überprüfung der in der Nähe gelegenen Garagen auf Grund von Fahrzeuglisten vorzunehmen und die Zeit der Rückkehr der einzelnen Fahrzeuge in die Garagen festzustellen.

4) Die Gruppenbestimmung an Speichel usw. gelingt nicht bei allen Personen, sondern nur bei „Ausscheidern“ — St.